

#### **Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 19.05.2014**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für den Hinweis auf die Entscheidung des Landgerichts Tübingen.

Der von Ihnen benannte Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 19.05.2014, Az. T 81/14, ist nicht rechtskräftig, er wird derzeit vom Bundesgerichtshof (BGH) überprüft. Der Südwestrundfunk hat gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt und eine Entscheidung darüber steht noch aus. Dem Beschluss liegen derart eklatante Rechtsfehler zugrunde, weshalb wir davon ausgehen, dass er vom BGH nicht gehalten werden wird. Zudem betrifft der Beschluss lediglich einen Einzelfall aus Baden-Württemberg, Rechtsfolgen für Vollstreckungsverfahren in anderen Bundesländern können daraus unmittelbar nicht abgeleitet werden.

Das Landgericht Tübingen stützt sich z.B. auf Seite 8 auf eine Entscheidung des Landgerichts Detmold (Beschl. v. 21.11.2012 – 3 T 187/12), von dem sich das Landgericht Detmold aber mittlerweile selbst distanziert hat. In einer aktuellen Entscheidung des Landgerichts Detmold (Beschl. v. 01.08.2014 – 3 T 108/14) heißt es auf Seite 2 ausdrücklich: "Soweit die Kammer in ihrem Beschluss – 3 T 187/12 – vom 21 November 2012 noch eine hiervon abweichende Rechtsansicht vertreten hat, hält sie hieran nicht länger fest." Auch das Landgericht Detmold ist also nunmehr der Überzeugung, dass die Beitreibung rückständiger Rundfunkabgaben in korrekter Weise erfolgt. Dies gilt im Übrigen auch für die anderen Zivilgerichte, wie z.B. das Landgericht Ellwangen (Beschl. v. 01.08.2014 – 1 T 131/14) und das Landgericht Stuttgart (Beschl. v. 25.04.2014 – 10 T 164.14). Auch die Bezeichnung der Landesrundfunkanstalt als Gläubiger der zu vollstreckenden Forderung wird von anderen Gerichten als ausreichend angesehen, siehe hierzu den Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 26.08.2014, Az. 16 T 4208/14.

Im Vollstreckungsersuchen sind die zugrundeliegenden Festsetzungsbescheide und Mahnungen einzeln aufgeführt. Nachweise über eine Zustellung werden nicht beigelegt, da eine förmliche Be-

kanntgabe der Bescheide nicht erforderlich ist. Weder ist die förmliche Zustellung von schriftlichen Verwaltungsakten im Allgemeinen noch die Zustellung von Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsbescheiden im Besonderen gesetzlich angeordnet. Die Zustellung von Festsetzungsbescheiden ist daher weder Wirksamkeits- noch Vollstreckungsvoraussetzung und daher im Vollstreckungsverfahren nicht zu prüfen.

Eine Bestätigung, dass gegen keinen der im Vollstreckungsersuchen aufgeführten Festsetzungsbescheide ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann, ist entbehrlich. Denn gegen keinen Rundfunkgebühren- oder Rundfunkbeitragsfestsetzungsbescheid hat ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung, da es sich um die Festsetzung öffentlicher Abgaben handelt. Hierfür entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung ausnahmslos.

Bei den Bescheiden handelt es sich unzweifelhaft um Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Westdeutsche Rundfunk ist als Anstalt des öffentlichen Rechts und zuständige Landesrundfunkanstalt gemäß § 10 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum Erlass von Festsetzungsbescheiden über rückständige Rundfunkbeiträge berechtigt. Die Festsetzungsbescheide erfüllen alle von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz festgelegten Anforderungen (Entscheidung einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Rechtswirkung nach außen) und sind somit als Verwaltungsakte zu qualifizieren. Damit liegen wirksame Schuldtitel vor. Im Übrigen können Einwände zur Rechtmäßigkeit der zu vollstreckenden Bescheide im Vollstreckungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden (Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 25.04.2014, Az. 10 T 164/14; Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 15.08.2014, Az. 5 T 4502/14; Landgericht Bochum, Beschluss vom 22.01.2015, Az. I-7 T 292/14).

Im Vollstreckungsersuchen ist der Westdeutsche Rundfunk sowohl in der Kopfzelle als auch bei der Schlussformel genannt. Vernünftige Zweifel über den Westdeutschen Rundfunk - Anstalt des öffentlichen Rechts - als Gläubiger können daher unter Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände nicht aufkommen. Der neben dem Gläubiger ebenfalls genannte Beitragsservice ist eine nichtrechtsfähige gemeinsame Stelle im Sinne von § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Damit ist er ein Teil jeder Rundfunkanstalt (hier des Westdeutschen Rundfunks als Gläubiger), der lediglich örtlich ausgelagert wurde. Der von dem Gläubiger verwendete Briefkopf erweckt auch keinen gegenteiligen Eindruck (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. Juni 2008 - 2 S 1431/08 - NVwZ-RR 2008, 750 - juris, Rn. 4). Der Beitragsservice stellt lediglich die Postanschrift dar, unter der die jeweilige Landesrundfunkanstalt die den Beitragseinzug betreffende Korrespondenz abwickelt (LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 26. August 2014 - 16 T 4208/14). Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 RStV ist der Rundfunkbeitrag an die Landesrundfunkanstalt zu entrichten. Der Gläubiger ist im Vollstreckungsersuchen hinreichend identifizierbar.

Das Vollstreckungsersuchen wurde nur mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt; Dienststempel und Unterschrift können daher fehlen (LG Dresden, Beschl. v. 20.10.2014 - 2 T 791/14). Gerade durch die Verwendung automatischer Einrichtungen bei der Erstellung der Vollstreckungsersuchen wird ausgeschlossen, dass z.B. eine Frist falsch berechnet oder eine Mahnung übersehen wird; typische menschliche Fehler können bei diesem Verfahren nicht vorkommen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird auf jedem Vollstreckungsersuchen bestätigt und dies ist für Sie als Vollstreckungsbehörde verbindlich. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung trägt der Westdeutsche Rundfunk als Gläubiger.

Soweit ersichtlich, handelt es sich bei der Ansicht des Landgerichts Tübingen also um eine Einzelmeinung. Die Vollstreckungsersuchen erfüllen alle gesetzlichen Vorgaben. Die kommunalen Vollstreckungsbehörden und Gerichtsvollzieher/-innen sind daher weiterhin uneingeschränkt zur Fortführung der Vollstreckung aus den Beitragsbescheiden der Rundfunkanstalten bzw. Erfüllung ihres gesetzlichen Vollstreckungsauftrags verpflichtet.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird durch die Entscheidungen verschiedener anderer Landgerichte ausdrücklich bestätigt (LG Bochum, Beschluss vom 22.01.2015 - I-7 T 292/14, LG

Detmold, Beschluss vom 01.08.2014 - 3 T 108/14, LG Dresden, Beschluss vom 20.10.2014 - 2 T 791/14, LG Ellwangen, Beschluss vom 01.08.2014 - 1 T 187/12, LG Leipzig, Beschluss vom 14.01.2015 - 05 T 877/14, LG Mosbach, Beschluss vom 09.10.2014 - 5 T 73/14, LG Stuttgart, Beschluss vom 25.04.2014 - 10 T 164/14, LG Regensburg, Beschluss vom 07.01.2015 - 2 T 4/15, LG Zwickau, Beschluss vom 11.12.2014 - 8 T 321/14, Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 03.12.2014 - 27 K 6881/14, Verwaltungsgericht Dresden, Beschluss vom 08.09.2014 - 2 L 574/14, Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 26.01.2015 - 1 L 54/15.KO, Verwaltungsgericht Karlsruhe, Beschluss vom 09.01.2015 - 8 K 3734/14).

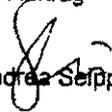
Sie erhalten beigelegt noch ein Informationsblatt mit Anmerkungen zum Beschluss des Landgerichts Tübingen zur Kenntnis.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Im Auftrag

  
Andrea Seipp